

„Die Eiche“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 60 Pfg.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin NO, 65, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Eiche“ an F. Bernholt, Uim a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin NO 65, Greifswalder Straße 222
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin NO 65, Greifswalder Straße 222
Postcheckkonto 89 821 beim Postcheckamt Berlin NW 7, Telefon Berlin Alexander 4719

Anzeigen die 4-gespaltene Zeitungs-
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Der 16. ordentliche Delegiertentag des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (Hirsch-Dauner).

In der letzten Nummer der „Eiche“ haben wir bereits auf die verantwortungsvolle Arbeit hingewiesen, die den Delegierten bei der Tagung erwartete. Die Kollegen haben das ihnen geschenkte Vertrauen in vollem Maße gerechtfertigt. Selten ist eine Arbeit in dem Umfange in den wenigen Tagen erledigt worden. Der Hauptvorsitzende Kollege Schumacher, der auch gleichzeitig als Verhandlungsleiter gewählt wurde, konnte mit Genugtuung auf die günstige Entwicklung unseres Gewerkschaftsvereins hinweisen. Es geht wieder aufwärts, so klang es aus allen Berichten. Der vom tiefen Ernst beehrte Vortrag des zweiten Vorsitzenden des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften, Kollegen Neustedt, zur Sozialpolitik fand seinen Austrag in folgender Entschliessung:

„Der Delegiertentag des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands anerkennt bezüglich der Sozialpolitik die Leitlinie des Gewerkschaftsrings, nach welcher die Sozialpolitik für den modernen Gesellschaftsstaat eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Sie ist die Anerkennung der sozialen Verpflichtung der Allgemeinheit, des Staatsganzen, den einzelnen Volksgenossen und Volksschichten gegenüber und muß im besonderen die Erhaltung, Schutz und Pflege der menschlichen Arbeitskraft zum Ziele haben.

Die vornehmste Aufgabe der Sozialpolitik ist die Förderung eines ausreichenden Schutzes für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeitnehmer. Ein soziales Arbeitsrecht, vor allem die von den Gewerkschaften geforderte Umwandlung des oftmals einseitigen, persönlichen Arbeitsverhältnisses in ein kollektiv gestaltetes Rechtsverhältnis muß die Grundlage des Schutzes der Arbeitskraft, ihrer Ver- und Bewertung werden.

Durch Ratifikation des Washingtoner Abkommens und Schaffung eines fortschrittlichen Arbeitsschutzgesetzes muß der deutschen Arbeiterschaft der Achtstundentag und damit die Möglichkeit gegeben werden, teilzunehmen an der kulturellen Förderung ihrer allgemeinen staatsbürgerlichen und fachlichen Bildung, gleichzeitig als Voraussetzung für Qualitätsarbeit.

In der Sozialversicherung muß der reine Versicherungsgedanke hinter dem sozialen Versicherungsgedanken zurücktreten. Ihre Leistungen sollen bevorzugt den wirtschaftlich Schwächsten zu gute kommen. Die Arbeiterversicherung muß eine ständige Anpassung der Renten an die gesteigerten Lebenshaltungskosten garantieren. Es ist Vorsorge zu treffen, die Altersgrenze für Renten aus der Invalidenversicherung von 65 auf 60 Jahre herabzusetzen. Die Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes und eine weitgehendste Selbstverwaltung der Arbeiterversicherung durch die Beteiligten muß erreicht werden, um die Bürokratisierung der Arbeiterversicherung zu verhindern und das Verantwortungsgefühl der Versicherten zu stärken“.

In dem Bericht: Unsere Gölz- und Tarifpolitik fand das sichtbare Bestreben nach Höhergestaltung der Löhne zum Ausdruck. Hohe Löhne sind ein Antrieb zu einer rationalen und arbeitssparenden Durchgestaltung des Produktionsprozesses.

Die Ausgestaltung der Tarifverträge wurde als eine dringende Notwendigkeit anerkannt.

Mitten in die Tagung schlugen die von Arbeitgeberseite in der rechtsstehenden Presse inspirierten Angriffe zur Lohnfrage. Der Unwille der Delegierten hierüber kam in folgender Entschliessung zum Ausdruck:

„Mit großer Entrüstung protestiert der Delegiertentag des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter H.-D. gegen die empörenden Angriffe der rechtsstehenden Presse, vor allem der „Hamburger Nachrichten“, welche die von den Arbeiterorganisationen aller Richtungen angestrebte Verbesserung der Reallohne der Arbeitnehmer und die Entwicklung der Sozialpolitik verantwortlich machen will, für die von den Reparationsagenten beanstandete Gestaltung der finanziellen Verhältnisse in Deutschland. Sie weist die Vorwürfe, daß „aus dem arbeitsamen und fleißigen deutschen Volk durch die Löhne ein Volk geworden ist, das bei möglichst geringer Arbeit möglichst viel verdienen will“, ebenso scharf zurück, als die weitere Behauptung, in der man von einer „Überspannung der Sozialpolitik“ spricht und diese als „krankhafte Entartung“ darstellt.

Der Delegiertentag bezeichnet dies als eine Verhöhnung der arbeitsfreudigen deutschen Arbeiterschaft, die die Folgen der Nationalisierung im Interesse der Wirtschaft fast allein getragen hat, ohne als Produzent oder Konsument einen Vorteil von der gesteigerten Produktion zu haben. Sie hält nach wie vor die Erhöhung der Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung durch Steigerung des tatsächlichen oder des Reallohnes für eine Notwendigkeit zur Stärkung des Binnenmarktes, ebenso wie im Interesse der Arbeiter und ihrer Familien selbst. Sie spricht sich für eine weitere Entwicklung der Sozialpolitik aus und fordert die Arbeiter auf, sich angesichts der konzentrierten Angriffe des Unternehmertums den überparteilichen Gewerkschaften anzuschließen“.

Desgleichen fand die von der zeitigen Regierung betriebene Zoll- und Handelspolitik schärfsten Widerspruch, der in der einmütigen Annahme nachstehender Entschliessung seinen Ausklang fand:

„Der Delegiertentag des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter H.-D. richtet an Regierung und Parlament das dringende Ersuchen, durch eine tragbare Zoll- und Handelspolitik die möglichst günstige Entwicklung der Wirtschaftskonjunktur in Deutschland zu sichern. Nachdem sich die Weltwirtschaftskonferenz für eine Senkung des übersteigerten Zollniveaus allgemein ausgesprochen hat, muß auch in Deutschland eine Revision der Zollsätze vorgenommen werden, die zur allgemeinen Senkung derselben führt. Diese Maßnahme, zugleich unterstützt durch eine Erweiterung und Verschärfung der Kartellverordnung, hält der Delegiertentag für geeignet, zu einer, infolge der Nationalisierung der Produktion möglich gewordenen, ermäßigten Preisgestaltung zu kommen, zum mindesten aber eine Preissteigerung zu vermeiden“.

Von den besonders wichtigen Beschlüssen kommt zunächst die wesentliche Veränderung der Beitrags- und Unterstützungsordnung in Betracht. Die neuen Bestimmungen, die am 1. Januar 1928 in Kraft treten, haben folgenden Wortlaut:

Beitrags- und Unterstützungsordnung.

Gültig vom 1. Januar 1928.

I. Aufnahmebedingungen.

§ 1.

Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme in den Gewerbeverein eine Beitrittsklärung abzugeben und neben dem Eintrittsgeld einen Wochenbeitrag zu entrichten.

2. Das Eintrittsgeld für den Gewerbeverein beträgt einen Wochenbeitrag.

3. Mitglieder anderer Gewerbevereine und Organisationen, die ihrem Berufe nach zum Gewerbeverein der Holzarbeiter zu rechnen sind und zu diesem übertreten, werden ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Die Beiträge, die sie in der andern Organisation geleistet haben, werden der Zahl und dem Werte nach angerechnet. Die Wartezeit für den Bezug von Unterstützungen bestimmt der Hauptvorstand.

II. Beitragszahlung.

§ 2.

1. Der wöchentliche Beitrag an die Hauptkasse des Gewerbevereins, einschließlich der 10 Prozent, die der Lokalkasse des Ortsvereins davon verbleiben, beträgt in der Beitragsklasse

I	30	R.-Pfg.	IX	110	R.-Pfg.
II	40	"	X	120	"
III	50	"	XI	130	"
IV	60	"	XII	140	"
V	70	"	XIII	150	"
VI	80	"	XIV	160	"
VII	90	"	XV	170	"
VIII	100	"	XVI	180	"

2. Die Höhe des wöchentlichen Beitrages, der im Voraus zu entrichten ist, soll in der Regel das Eineinhalbfache des Stundenverdienstes des Mitgliedes betragen.

3. Lehrlinge zahlen einen Wochenbeitrag von 10 Pfg., desgleichen jugendliche Mitglieder, solange ihr Stundenverdienst dem Betrag der untersten Beitragsklasse nicht entspricht. Es steht aber jedem frei, einen höheren Beitrag zu wählen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben dem Hauptkassenbeitrag die sachungsgemäß beschlossenen Lokalbeiträge der Ortsvereine zu zahlen, sowie die aus besonders dringlichen Gründen vom Gesamt-Hauptvorstand beschlossenen Extrabeiträge zu entrichten.

5. Mitgliedern, die infolge eines schlechten Geschäftsganges länger als zwei Wochen nicht mehr als 32 Stunden in der Woche arbeiten können, kann auf ihren Antrag mit Genehmigung des Hauptvorstandes eine Beitragsermäßigung gewährt werden. Hierbei sind die bei der Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden in Arbeitswochen umzurechnen. Jede so errechnete volle Arbeitswoche gilt als beitragsfrei.

6. Mitglieder, die mindestens 156 Wochenbeiträge entrichtet haben und während ihrer Zugehörigkeit zum Gewerbeverein Invalide geworden oder infolge ihres Alters aus dem Arbeitsverhältnis dauernd ausgeschieden sind, zahlen einen Wochenbeitrag von 10 Pfg. Alle diese Mitglieder haben Anspruch auf die in der Unterstützungsordnung vorgesehenen Unterstützungen mit Ausnahme der Streik-, Aussperrungs-, Maßregelungs-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung. Die Berechnung der diesen Mitgliedern zu gewährenden Unterstützungen erfolgt nach der Beitragsklasse, in der das Mitglied vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Beiträge entrichtet hat. Wer als Invalide zu betrachten ist, entscheidet nach erfolgtem Antrag des Ortsvereinsvorstandes in jedem einzelnen Falle der Hauptvorstand.

III. Beitragsfreiheit.

§ 3.

1. Von der Zahlung des wöchentlichen Beitrages für die Hauptkasse des Gewerbevereins sind, außer den in § 2 Ziffer 5 genannten Fällen, befreit:

1. Mitglieder, die Erwerbslosen-, Streik-, Aussperrungs- oder eine Maßregelungsunterstützung beziehen. Beitragsfrei sind aber nur die Wochen, in denen für mindestens 4 Tage dieser Woche ein Unterstützungsanspruch besteht.

2. Ausgesteuerte und nichtbezugsberechtigte Mitglieder sind auch für die Wochen beitragsfrei, in denen sie arbeitslos oder krank sind, ohne Anspruch auf eine Unterstützung zu haben. Beitragsfrei sind auch alle streikende, ausgesperrte oder gemäßregelte Mitglieder, die noch keinen Anspruch auf eine Unterstützung erheben können.

3. Voraussetzung jeder Beitragsfreiheit aber ist, daß sich das Mitglied selbst beim Kassierer meldet, die Kontrollvorschriften beachtet und den Nachweis der Krankheit oder Arbeitslosigkeit erbringt.

4. Beitragsfreie Wochen kommen bei der Unterstützungs Berechnung für die Mitgliedsdauer nicht in Anrechnung.

5. Zur Verteilung des Anteils an den Verwaltungskosten hat das Mitglied für jede beitragsfreie Woche die er Art 10 Pfg. zu entrichten. Die eingegangenen Beträge sind ohne jeden Abzug an die Hauptkasse abzuführen.

6. Mitglieder, die ununterbrochen 50 Jahre dem Gewerbeverein der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.) angehören, sind von diesem Tage an unter Aufrechterhaltung aller bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Mitgliedsrechte, beitragsfrei.

IV. Unterstützungsordnung.

§ 4.

1. Sämtliche Unterstützungen aus der Kasse des Gewerbevereins werden sachungsgemäß gezahlt, ohne daß den Mitgliedern ein Vorkaufsrecht darauf zusteht.

2. Bei allen Unterstützungen wird nur die Zahl der wirklich geleisteten Wochenbeiträge zugrunde gelegt.

3. Wer länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen restiert, hat keinen Anspruch auf eine Unterstützung, ebenfalls nicht derjenige, der seine Beiträge nicht in der durch die Beitragsordnung vorgeschriebenen Höhe entrichtet hat.

4. Für Sonntage wird keine Unterstützung gezahlt.

5. Für die Höhe der Streik-, Aussperrungs- und Maßregelungsunterstützung ist der vor 26 Wochen, für die Höhe der Arbeitslosen-, Kranken-, Umzugs- und Hinterbliebenen-Unterstützung der vor 52 Wochen geleistete Hauptkassen-Wochenbeitrag maßgebend. Lokal- sowie Extrabeiträge werden nicht angerechnet.

6. Bei Eintritt eines Unterstützungsfalles sind von dem zuletzt geleisteten Beitrag 26 bzw. 52 zurückzuzahlen. Die Höhe der dann ermittelten Beitrages ist für die Höhe der Unterstützung neben der Mitgliedsdauer maßgebend. Sind innerhalb dieser 26 bzw. 52 Wochen Beiträge in unterschiedlicher Höhe entrichtet worden, dann ist die Unterstützung nach dem niedrigsten Wochenbeitrag, der in die Zeit fällt, zu berechnen. (Ausnahme § 2 Ziffer 5).

7. Jede ausgezahlte Unterstützung ist vom Kassierer des Ortsvereins in das Mitgliedsbuch des Empfängers einzutragen.

Streik- und Aussperrungs-Unterstützung.

§ 5.

1. Mitglieder, die an einem vom Hauptvorstand anerkannten und genehmigten Streik beteiligt, sowie diejenigen Mitglieder, die ausgesperrt sind, erhalten eine Unterstützung. Diese beträgt pro Woche nach einer Mitgliedsdauer und Beitragsleistung von

	26	52	156	260	520	Wochen
30 Pfg. Beitrag	3,60	6,00	6,90	7,80	9,00	R.-M.
40 " "	4,80	7,50	8,40	9,30	10,50	"
50 " "	6,00	9,00	9,90	10,80	12,00	"
60 " "	7,20	10,50	11,40	12,30	13,50	"
70 " "	8,40	12,00	12,90	13,80	15,00	"
80 " "	9,60	13,50	14,40	15,30	16,50	"
90 " "	10,80	15,00	15,90	16,80	18,00	"
100 " "	12,00	16,50	17,40	18,30	19,50	"
110 " "	13,20	18,00	18,90	19,80	21,00	"
120 " "	14,40	19,50	20,40	21,30	22,50	"
130 " "	15,60	21,00	21,90	22,80	24,00	"
140 " "	16,80	22,50	23,40	24,30	25,50	"
150 " "	18,00	24,00	24,90	25,80	27,00	"
160 " "	19,20	25,50	26,40	27,30	28,50	"
170 " "	20,40	27,00	27,90	28,80	30,00	"
180 " "	21,60	28,50	29,40	30,30	31,50	"

2. Außerdem wird für jedes nicht erwerbstätige Kind unter 16 Jahren ein Zuschlag gewährt, und zwar wöchentlich in Höhe des gezahlten Wochenbeitrages.

3. In besonderen Fällen, die mit ausführlicher Begründung dem Hauptvorstand zu melden sind, kann dieser den Mitgliedern mit 13 wöchentlich Mitgliedschaft eine Unterstützung in Höhe von zwei Drittel der bei 26 wöchiger Unterstützung bewilligen.

4. Eine bewilligte Unterstützung kann entzogen werden, wenn die Bestimmungen der Satzung und der Streikordnung nicht beachtet wurden.

Maßregelungs-Unterstützung.

§ 6.

1. Mitglieder, die durch besonderes Eintreten für den Gewerbeverein oder die Vertragsbestimmungen gemäßregelt und entlassen werden, erhalten eine Unterstützung. Die Höhe derselben richtet sich nach den Sätzen der Streikunterstützung des Gewerbevereins, wenn dem Mitgliede eine reichsgesetzliche Arbeitslosenunterstützung nicht gewährt wird.

2. Erhalten die durch eine Maßregelung entlassenen Mitglieder des Gewerbevereins eine reichsgesetzliche Arbeitslosenunterstützung, so wird während des Bezugs derselben die Maßregelungsunterstützung des Gewerbevereins nur in der Höhe der Erwerbslosen-Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gewährt.

Erwerbslosen-Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

§ 7.

1. Mitglieder, die arbeitslos werden und 52 Wochenbeiträge gezahlt haben, erhalten von der zweiten Woche der Arbeitslosigkeit an, auf die Dauer von 10 Wochen (60 Tage) eine Unterstützung. Diese beträgt pro Woche nach einer Mitgliedsdauer und Beitragsleistung von

	52	156	260	520	Wochen
30 Pfg. Beitrag	2,00	2,40	3,00	4,00	R.-M.
40 " "	2,50	3,00	3,70	4,80	"
50 " "	3,00	3,60	4,40	5,60	"
60 " "	3,50	4,20	5,10	6,40	"
70 " "	4,00	4,80	5,80	7,20	"
80 " "	4,50	5,40	6,50	8,00	"
90 " "	5,00	6,00	7,20	8,80	"
100 " "	5,50	6,60	7,90	9,60	"
110 " "	6,00	7,20	8,60	10,40	"
120 " "	6,50	7,80	9,30	11,20	"
130 " "	7,00	8,40	10,00	12,00	"
140 " "	7,50	9,00	10,70	12,80	"
150 " "	8,00	9,60	11,40	13,60	"
160 " "	8,50	10,20	12,10	14,40	"
170 " "	9,00	10,80	12,80	15,20	"
180 " "	9,50	11,40	13,50	16,00	"

2. Etwaige Reise-, Kranken- und Arbeitslosenunterstützung, die das Mitglied in den letzten 52 Wochen schon bezogen hat, sind anzurechnen. Die in § 10 genannten Höchstbeträge dürfen beim Bezug dieser Unterstützungen nicht überschritten werden.

3. Mitglieder, die mindestens 78 Zehrlingsbeiträge und 26 Vollbeiträge geleistet haben, können eine Arbeitslosenunterstützung erhalten und zwar die Hälfte desjenigen Betrages, auf den sie nach einer Beitragsleistung von 52 Vollbeiträgen Anspruch hätten.

4. Als Beginn der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung, wenn der Unterstützungsantrag innerhalb 4 Tagen nach dieser beim Hauptvorstand eingegangen ist.

Erwerbslosen-Unterstützung bei Krankheit.

§ 8.

1. Mitglieder, die durch Krankheit nachweisbar erwerbsunfähig sind, erhalten auf die Dauer von 20 Wochen (120 Tage) vom 8. Tag der Meldung an gerechnet eine Unterstützung aus der Klasse des Gewerksvereins.

2. Die Höhe dieser wöchentlichen Unterstützung im Krankheitsfalle beträgt die Hälfte der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

3. Die Vorschriften des § 7 Ziffer 2 sind zu beachten.

Reise-Unterstützung.

§ 9.

1. Mitglieder, die zwecks Arbeitjuchens von einem Ort zum andern reisen oder wandern, erhalten eine Reise-Unterstützung, wenn sie diese von einem Ortsverein zum andern erheben und um Arbeit nachfragen.

2. Die Höhe dieser Reiseunterstützung richtet sich nach der gezahlten Beitragsklasse und nach der zurückgelegten Wegbreite. Sie beträgt bei einem Wochenbeitrag

b. 70 Pfg. pro Klm. 3 Pfg. bis höchstens 1,—M. pro Reisetag	
" 100 " " " 4 " " " 1,50 " " "	
" 150 " " " 5 " " " 2,00 " " "	
üb.150 " " " 6 " " " 2,50 " " "	

3. Anspruch auf diese Reiseunterstützung haben Mitglieder, die 52 Wochen dem Gewerksverein angehören und 52 Wochenbeiträge geleistet haben.

4. Männlichen Mitgliedern, die 6 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Gewerksverein beigetreten sind, sowie allen jugendlichen Mitgliedern, kann die Reiseunterstützung schon nach einer Mitgliedschaft von 26 Wochen gewährt werden. Mitgliedern, die während der Lehrzeit schon Mitglied waren und 52 Zehrlingsbeiträge entrichtet haben kann ohne Wartezeit eine tägliche Reiseunterstützung von 1,— M. gewährt werden, bis ihnen eine angemessene Arbeit nachgewiesen werden kann.

5. Kann ein Mitglied eine sichere Arbeitsstelle in einem andern Ort nachweisen, so kann es auf Antrag einen Zuschuß zu den Fahrtkosten erhalten. Der Antrag muß vor der Reise beim Hauptvorstand eingereicht und von diesem genehmigt sein. Bei der Antragstellung ist anzugeben, ob und inwieweit das Mitglied von anderer Stelle schon einen Reisekostenzuschuß erhält. Bis zur Höhe des Fehlbetrages des vollen Fahrpreises kann dann der Hauptvorstand eine solche Reiseunterstützung bewilligen.

Höchstbeträge für Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung.

§ 10.

Reise-, Arbeitslosen- und Kranken-Unterstützungen, die innerhalb 52 Wochen erhoben werden, sind miteinander aufzurechnen. Der Höchstbetrag, den ein Mitglied innerhalb 52 Wochen an Unterstützungen dieser Art beziehen kann, beträgt nach einer Mitgliedsdauer und Beitragsleistung von

	52	156	260	520	Wochen
30 Pfg. Beitrag	20	24	30	40	R.-M.
40 " "	25	30	37	48	"
50 " "	30	36	44	56	"
60 " "	35	42	51	64	"
70 " "	40	48	58	72	"
80 " "	45	54	65	80	"
90 " "	50	60	72	88	"
100 " "	55	66	79	96	"
110 " "	60	72	86	104	"
120 " "	65	78	93	112	"
130 " "	70	84	100	120	"
140 " "	75	90	107	128	"
150 " "	80	96	114	136	"
160 " "	85	102	121	144	"
170 " "	90	108	128	152	"
180 " "	95	114	135	160	"

Umzüge-Unterstützung.

§ 11.

1. Verheiratete Mitglieder, die genötigt sind, ihren Wohn- und Arbeitsort zu wechseln, erhalten eine Beihilfe zu den Umzugskosten, sofern die Entfernung zwischen dem alten und dem neuen Wohn- und Arbeitsort nach der Bahn- oder Wegstrecke, auf der der Umzug erfolgt, mindestens 20 Kilometer beträgt und das Mitglied 52 Wochenbeiträge ordnungsgemäß geleistet hat.

2. Es wird gezahlt für eine Bahn- oder Wegstrecke von 20 bis 60 Kilometern 10,— M., über 60 Kilometer pro Kilometer 10 Pfg. mehr, soweit hierdurch der tatsächliche Frachtfuß nicht überschritten wird. Die Summe wird auf vorherigen Antrag vom Hauptvorstand festgesetzt, darf aber nachfolgende Sätze nicht übersteigen.

3. Der Höchstfuß der Umzugsunterstützung innerhalb 104 Beitragswochen beträgt bei einer Mitgliedsdauer und Beitragsleistung von

	52	156	260	520	Wochen
30 Pfg. Beitrag	10	15	20	25	R.-M.
40 " "	14	20	26	32	"
50 " "	18	25	32	39	"
60 " "	22	30	38	46	"
70 " "	26	35	44	53	"
80 " "	30	40	50	60	"
90 " "	34	45	56	67	"
100 " "	38	50	62	74	"
110 " "	42	55	68	81	"
120 " "	46	60	74	88	"
130 " "	50	65	80	95	"
140 " "	54	70	86	102	"
150 " "	58	75	92	109	"
160 " "	62	80	98	116	"
170 " "	66	85	104	123	"
180 " "	70	90	110	130	"

4. Diese Unterstützung wird Mitgliedern, welche von anderer Stelle eine solche Beihilfe bekommen oder Anspruch haben, nicht gewährt.

Hinterbliebenen-Unterstützung bei Sterbefällen.

§ 12.

1. Beim Ableben eines verheirateten Mitgliedes oder dessen Ehehälfte wird eine Unterstützung gezahlt, wenn diese innerhalb vier Wochen nach dem Todesfall erhoben wird.

2. Diese Unterstützung wird nur an die hinterbliebene Ehehälfte gezahlt und beträgt nach einer Mitgliedsdauer und Beitragsleistung von

	156	260	520	Wochen
30 Pfg. Beitrag	20	30	40	R.-M.
40 " "	23	34	45	"
50 " "	26	38	50	"
60 " "	29	42	55	"
70 " "	32	46	60	"
80 " "	35	50	65	"
90 " "	38	54	70	"
100 " "	41	58	75	"
110 " "	44	62	80	"
120 " "	47	66	85	"
130 " "	50	70	90	"
140 " "	53	74	95	"
150 " "	56	78	100	"
160 " "	59	82	105	"
170 " "	62	86	110	"
180 " "	65	90	115	"

3. Bei Wiederverheiratung des Mitgliedes wird die Wartezeit für den wiederholten Bezug der Unterstützung vom Tage der ersten Auszahlung an gerechnet.

4. Beim Ableben eines ledigen Mitgliedes kann die in Ziffer 2 festgesetzte Unterstützung auch den betroffenen Angehörigen gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verstorbene der Ernährer dieser Angehörigen im wesentlichen war.

5. Beurlaubte Mitglieder, die die Unterstützung von einem bezogen haben, sind den lebigen Mitgliedern gleichzustellen, wenn sie seit dem letzten Unterstützungsbezug wieder 156 Wochenbeiträge entrichtet haben.

Rechtsschutz.

§ 13.

1. Mitglieder des Gewerbevereins erhalten nach 13 wöchentlichen Mitgliedschaft Rechtsschutz, wenn es sich handelt

- um Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis (Lohn-, Tarif- und Entlassungsstreitigkeiten);
- um Beleidigungen durch den Arbeitgeber dem Arbeiter gegenüber, soweit dem Arbeiter kein geschwädertes Verschulden trifft;
- um Streitigkeiten auf Grund der Reichsversicherungsordnung und der Versorgungsgesetze.

2. Die Bestimmungen der Rechtsschutzordnung des Gewerbevereins sind in allen Fällen zu beachten.

Der Delegiertentag hat zu vorstehender Beitrags- und Unterstützungsordnung Ausführungsbestimmungen als Ergänzung beschlossen. Wie die Unterstützungsordnung, so weisen auch die Beschlüsse zur Satzung grundlegende Änderungen auf. Es kann heute schon gesagt werden, daß den in den Anträgen geäußerten Wünschen Rechnung getragen ist. Die „Eiche“ erscheint ab 1. Januar 1928 in größerem Format. Wir kommen in nächster Nummer auf die einzelnen Beschlüsse des näheren noch zurück.

Prolog

zur Begrüßungsfeier der Abgeordneten
verfaßt von
Konrad Kohler-Mugsburg.

Setz deine Kraft an großen Werks Gelingen,
Mit Waffen all die zu Gebot dir steh'n,
Stell dich den Feinden, welche auf dich bringen,
Du wirst, besiegt, doch endlich untergeh'n.
Es wird die Uebermacht dem Arm ent schlagen,
Ob er's mit Bayards Mut geführt, das Schwert,
Wenn du alleine bleibst im kühnen Wagen
Und dir kein Helfer wird, kein Streitgefährte.

Drum ruft dich Klugheit zum Verein mit Gleichen,
Der du ein schlichter, deutscher Arbeitsmann.
Dir fiel das Los nicht unter günst'gem Zeichen.
Erwäg', daß eines nur es bessern kann:
Organisiert zu steh'n gleich einem Herrn
Mit deinen Brüdern eins mit Herz und Hand,
Vom Alpenwalle bis zum Nord, zum Meere,
Vom deutschen Rheine bis zum Ostseestrand.

Das haben edle Männer wohl erwogen,
Die pflanzten in der Arbeit Ackergrund,
Ein Bäumchen gleichsam. Sechzig Jahre zogen
Mit ihren Stürmen. Jetzt so mancher Mund
Nennt stolz den Baum, der jenes Bäumchen worden.
In dessen Schatten sich die Schaaren reih'n,
Mit schwieger Hand aus Süden und aus Norden.
Ihr wißt, ich rede vom Gewerbeverein.

Nennt ihr euch selber dieses Baumes Zweige,
Zeigt euch als grünende voll Lebenskraft,
Daß weiter seiner Wurzel Neß sich zweige
Und sturmgefest erwachs des Stammes Kraft.
Und sturmesüchtig soll sich jeder weisen.
So will's die Zeit und ist heut Festestag.
Es kling ins Lied ein Ton wie Stahl und Eisen
Und in das Saitenspiel wie Hammer Schlag.

Zum Kampf um's Dasein ist der Mensch geboren,
Das Wohl der Brüder sei des unsern Frucht.
Hört nicht aufs Hohngesäß betörter Toren
Nicht auf der bösegeimten Gasterucht.
Ach ja, sie brachten manchen Mund zum schweigen
Und starke Säulen bringt der Tod zu Fall
Doch neue Streiter in die Breche steigen
Und junge Wächter ziehen auf den Wall.

Doch auch des Friedens mögt ihr redlich pflegen,
Des trauten Herdes und der Häuslichkeit.
Ihr mögt die Kunst, die Himmelstochter, hegen,
Dem Dienst des Schönen weih'n die freie Zeit:
Doch laßt die Pflugschaar nie im Acker rosten,
Man holt nicht Garben von dem brachen Feld.
Es mag der Krieger wohl des Friedens kosten,
Auf seinem Schilde schläft der kluge Held.

Deut schauen wir vom Dören bis zum Weiten,
Aus Nord und Süd Kollegen hier vereint,
In ernster Tagung was dem Bund zum Besten,
Was jedem nützlich, wünschenswert erscheint,
Und Zeitgebot, der Satzung einzufügen.
Mag euer Werk ein Werk voll Sorgen sein,
Heraus zu führen wie auf Adlerflügen,
Die goldne Zukunft, dem Gewerbeverein.

Emil Bartelt †.

Wieder ist ein alter Veteran unserer Gewerbevereinsbewegung aus unserer Mitte gerissen. Am Sonnabend, den 5. November 1927 verchied nach längerem Leiden der unsern Berliner Kollegen allbekannte Kollege

Emil Bartelt.

Am 11. September 1853 in Grabow a. D. geboren, erlernte später das Tischlerhandwerk, um dann ganz zur Klavierbrand überzugehen. Am 23. November 1896 trat der Verstorbene in den Gewerbeverein der Holzarbeiter ein, stand dann stets in den vordersten Reihen. Als Mitglied des Hauptvorstandes, im Ortsvereinsvorstande hat Emil Bartelt überall seinen Mann gestanden. Sein offenes Wesen, sein Gerechtigkeitsfönn, ließen ihn in allen Kreisen als eine allgemein beliebte Persönlichkeit erscheinen. Jetzt ruht es aus von seiner Arbeit, die Gewerbevereinskollegen werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Stiftungs-Feier des Ortsvereins Laasphe.

Anläßlich des 9-jährigen Bestehens findet am 26. November, abends 8 Uhr im Westfälischen Hof (Hotel Paul Fuchs) eine

Familien-Feier

statt.

Programm:

1. Prolog.
2. Ansprache.
3. Theater.
4. Tanz.

Wir laden hierzu unsere Mitglieder nebst ihren Familienangehörigen herzlichst ein.

Der Vorstand des Ortsvereins Laasphe
Chr. Walle. Paul Knebel. W. Dreisbach.

Gewerkverein der Holzarbeiter Ortsverein Danzig.

Am Sonnabend, d. 26. Nov. 27 begeht der Ortsverein seine

59. Gründungs-Feier

in den Räumen des Neuen Vereinshauses, Breitgasse 83 verbunden mit der Ehrung von 2 Jubilaren.

Anfang 8 Uhr.

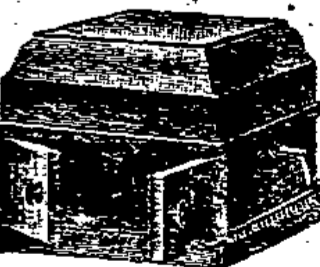
Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder nebst ihren Angehörigen ist Ehrensache.
Der Vorstand.

Sprechmaschinen in allen Preislagen

Lieferung überallhin bei geringer Anzahlung,
Rest gegen bequeme

Wochen-Raten von 1.— Mark an
Spielwaren in großer Auswahl
„Hannibal“-Gesellschaft, Halle-S. 310.

Katalog gratis und franko.



Sprechmaschinen-Zubehör

Laufwerke, Plattenteller, Tonarme, Schallköpfe
und alle Bestandteile.

C. W. Loske, Hamburg 13, Schröderstraße 2.